

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung der Gemeindebücherei Poing

vom 30.11.1993

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 30.01.1995 und vom 19.01.2009

Aufgrund des Art. 22 des Kostengesetzes in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Poing folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg vom 18.11.1993 Nr. 20/301-2 Poing rechtsaufsichtlich genehmigte

SATZUNG:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei Poing ist gebührenfrei.
- (2) Lediglich für folgende Nutzungen werden unbeschadet der §§ 2 und 3 Gebühren erhoben:
 - Für die Ausleihe von CD's, die Eigentum des Bibliotheksverbandes Oberbayern sind, wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,25 € für 2 Wochen erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist fällt ab dem vierten Tag der Säumnis eine erneute Bearbeitungsgebühr von 0,25 € an.
 - Für die Vorbestellung eines Mediums fallen je Medium 0,10 € Bearbeitungsgebühr an.
 - Für die Anfertigung einer Kopie fallen pro DIN A 4 – Kopie 0,10 € an Gebühren an.
 - Für die Nutzung des Internets in der Medienecke fallen je angefangene 15 Minuten 0,50 € an Nutzungsgebühr an.
- (3) Es werden jedoch Säumnis-, Mahngebühren und Kosten für Auslagen (§ 2) sowie eine Schutzgebühr von 0,50 € für das Ausstellen eines Leserausweises erhoben.
- (4) Für die im Wege der Fernleihe vermittelten Medien sind die tatsächlich angefallenen Unkosten für Anforderung und Rücksendung (für Verpackung, Rückporto, Telefonate etc.) zu erstatten.
- (5) Sollten der Gemeinde weitere Kosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Verursachers.
- (6) Die Gebühren entstehen und werden fällig nach Ablauf der Leihfrist bzw. mit der Leistung.

§ 2 Säumnis-, Mahngebühren und Auslagen

- (1) Bei Überschreitung der normalen oder verlängerten Entleihfrist sind Säumnisgebühren zu entrichten. Diese betragen bei Überschreitung der Entleihfrist um mehr als 3 Tage für jede entliehene Medieneinheit pro Tag an dem die Bücherei geöffnet ist, 0,05 €.

Sie fallen zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Satz 3 an.

Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

- (2) Ausstehende Medien werden nach einer Kulanzzeit von fünf Tagen in der Regel schriftlich angemahnt.

Die Mahngebühr beträgt pro Mahnung 0,50 €

Es erfolgen höchstens drei Mahnungen, die letzte per Einschreiben.

- (3) Die Auslagen für Mahnbriefe und Mahntelefonate sind zusätzlich zu den Säumnisgebühren vom Benutzer zu erstatten.

§ 3 Einziehung

- (1) Bearbeitungsgebühren, Säumnisgebühren, Mahngebühren und Auslagen werden erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (2) Mit Ablauf von sechs Wochen nach Überschreitung der Entleihfrist können die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
Für einen Botengang sind neben Säumnisgebühr, Mahngebühr und Auslagenerstattung zusätzlich 5,- € bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten der Einziehung zu entrichten, sofern der vorgenannte Betrag überstiegen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.